

klare Lage über seine Gesamtverpflichtung habe abwarten wollen, da die Kasse und er über die Beitragspflicht für bloss vermittelte Arbeitskräfte nicht einig gewesen seien. Bestraft worden ist er nicht wegen Nichtablieferung streitiger, sondern nur wegen Nichtablieferung tatsächlich abgezogener, also nichtstreitiger Arbeitnehmerbeiträge.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

IV. AUSVERKAUFSORDNUNG

ORDONNANCE SUR LES LIQUIDATIONS

38. Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1950 i. S. Schmidiger gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 lit. a Vo. über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen.

1. Wer einen nicht bewilligten Ausnahmeverkauf ankündigt, ist auch strafbar, wenn er einen solchen nicht durchzuführen beabsichtigt (Erw. 2).
2. Auslegung eines Inserates, das einen Ausnahmeverkauf ankündigt (Erw. 4 und 5).
3. Vorsatz der Ankündigung eines nicht bewilligten Ausnahmeverkaufes (Erw. 6).

Art. 1^{er}, 2 al. 2 et 20 al. 1 litt. a de l'ordonnance sur les liquidations et opérations analogues.

1. Est aussi punissable celui qui annonce une liquidation non autorisée à laquelle il n'a pas l'intention de procéder (consid. 2).
2. Interprétation d'une annonce de journal relative à une liquidation (consid. 4 et 5).
3. Intention d'annoncer une liquidation non autorisée (consid. 6).

Art. 1, 2 cp. 2 e 20 cp. 1 lett. a dell'Ordinanza su le liquidazioni ed operazioni analoghe.

1. Chi annunzia una vendita di ribasso non autorizzata è punibile anche se non intende procedervi (consid. 2).
2. Interpretazione di un annuncio di giornale concernente una vendita di ribasso (consid. 4 e 5).
3. Intenzione di annunziare una vendita di ribasso non autorizzata (consid. 6).

A. — Die Möbel-Pfister A.-G. liess am 2. Dezember 1949 im « Anzeiger für die Stadt Bern » ein Inserat erscheinen, das die fettgedruckte Überschrift trägt : « Ihre grosse Chance : 3 neue, wundervolle Weihnachts-Sparaussteuern ». Der Text beginnt mit den Worten : « Brautleute, die erstklassige Qualitätsmöbel zu enorm günstigen Sparpreisen kaufen wollen, dürfen diese konkurrenzlos günstigen Weihnachts-Sparangebote der Möbel-Pfister A.-G. nicht verpassen. » Das Inserat beschreibt ferner die als « Weihnachts-Sparaussteuer Nr. 1 », « Weihnachts-Sparaussteuer Nr. 2 » und « Weihnachts-Sparaussteuer Nr. 3 » bezeichneten drei Angebote und nennt die Preise.

Schmidiger, Geschäftsführer der Möbel-Pfister A.-G., hatte den Text des Inserates genehmigt. Er beabsichtigte, beim Leser den Eindruck zu erwecken, die Firma führe einen Ausnahmeverkauf durch. Ein solcher war indessen nicht geplant, und die Möbel-Pfister A.-G. hatte auch keine Bewilligung, einen solchen durchzuführen. Die angebotenen Aussteuern gehörten zum normalen Assortiment und waren auch nach der Weihnachtsfestzeit 1949 weiterhin zu den gleichen Kaufsbedingungen erhältlich.

B. — Das Obergericht des Kantons Bern als letzte kantonale Instanz nahm mit Urteil vom 29. Juni 1950 an, die Möbel-Pfister A.-G. habe mit dem erwähnten Inserat einen Ausnahmeverkauf im Sinne der Art. 1 und 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (Ausverkaufsordnung) öffentlich angekündigt und büsste Schmidiger in Anwendung der Art. 17 UWG, Art. 1, 2, 20 der Ausverkaufsordnung (AO) und Art. 106 und 333 StGB mit Fr. 250.—.

C. — Schmidiger führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage, es sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an das Obergericht zurückzuweisen.

D. — Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Der Beschwerdeführer ist nach Art. 20 Abs. 1 lit. a AO gebüsst worden, wonach unter anderem bestraft wird, wer vorsätzlich eine unter die Ausverkaufsordnung fallende nicht bewilligte Verkaufsveranstaltung öffentlich ankündigt. Unter die Verordnung fällt der im Inserat vom 2. Dezember 1949 angekündigte Verkauf, wenn er im Sinne von Art. 1 Abs. 1 AO zu den Veranstaltungen des Detailverkaufes gehört, « bei denen dem Käufer durch öffentliche Ankündigung in Aussicht gestellt wird, dass ihm vorübergehende besondere, vom Verkäufer sonst nicht gewährte Vergünstigungen zukommen werden ». Solche Veranstaltungen sind ausser den Ausverkäufen die « ähnlichen Veranstaltungen », von Art. 2 Abs. 2 AO Ausnahmeverkäufe genannt, « z. B. Verkäufe unter Gewährung ausserordentlicher Rabatte, Reklameverkäufe, Sonderverkäufe sowie Veranstaltungen unter ähnlichen Bezeichnungen ».

2. — Der Beschwerdeführer macht mit Recht nicht geltend, dass wegen Ankündigung eines Ausnahmeverkaufes nur strafbar sei, wer beabsichtige, einen Ausnahmeverkauf tatsächlich durchzuführen, oder dass sogar erst die tatsächliche Durchführung des nicht bewilligten Ausnahmeverkaufes Strafe nach sich ziehe. Art. 20 Abs. 1 lit. a AO unterscheidet ausdrücklich zwischen der Ankündigung und der Durchführung einer nicht bewilligten Verkaufsveranstaltung und erklärt strafbar sowohl wer « öffentlich ankündigt » als auch wer « durchführt ». Wie der Kassationshof schon in einem Urteil vom 29. November 1949 i. S. Wartmann ausgeführt hat, macht das bloss Ankündigen auch dann strafbar, wenn der Täter keinen Ausnahmeverkauf durchführen will. Gerade diese Fälle sind besonders strafwürdig, weil der Täter durch Vorspiegelung auf Kundengang ausgeht.

3. — Der Beschwerdeführer sieht nicht jede Veranstaltung, an welcher die Ware vorübergehend aussergewöhn-

lich vorteilhaft angeboten wird, als Ausnahmeverkauf an. Als Merkmal des Ausnahmeverkaufes verlangt er, dass der Verkäufer « aus freien Stücken » während kurzer Zeit vorteilhaft verkaufe. Günstige Kaufsgelegenheiten, die durch die allgemeine Wirtschaftslage (Abwertung, Herabsetzung der Zölle, Sinken der Marktpreise usw.) ermöglicht werden, selbst wenn sie nur vorübergehender Natur sind, nimmt er aus.

Zu dieser Frage braucht indessen nicht Stellung genommen zu werden, denn der Beschwerdeführer macht mit Recht nicht geltend, dass der Ausnahmecharakter des im Inserat vom 2. Dezember 1949 angekündigten Verkaufs durch Hinweis auf die allgemeine Wirtschaftslage, welche die Einräumung vorübergehender Vorteile gestatte, begründet worden sei. Das Inserat gibt keinerlei Begründung an. Wenn es vorübergehende besondere Vergünstigungen ankündigt, kann es deshalb nur solche darunter verstehen, welche nur gerade die Möbel-Pfister A.-G. gewähre, nicht Vergünstigungen, welche bei jeder andern Firma der Branche auch anzutreffen seien, weil sich die allgemeine Wirtschaftslage geändert habe. Dass einen Ausnahmeverkauf ankündigt, wer ohne Grundangabe oder unter Nennung von Gründen, die nur gerade sein Geschäft betreffen, vorübergehende besondere Vorteile in Aussicht stellt, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

4. — Der Beschwerdeführer meint, ein Ausnahmeverkauf sei nur angekündigt, wenn das Inserat « auf den ersten Blick durch seinen charakteristischen, jedermann leicht erkennbaren Inhalt » die Veranstaltung als Ausnahmeverkauf kennzeichne. Er irrt sich. Grund zum Einschreiten besteht nicht erst dann, wenn *jedermann* und schon beim ersten Lesen des Inserates oder auch nur bei oberflächlicher Betrachtung der Schlagzeilen auf den Gedanken kommt, der Inserent veranstalte einen Ausnahmeverkauf. Es kommt auf den Sinn an, den der Durchschnittsleser dem Inserat entnehmen kann, sei es, dass er es vollständig, sei

es, dass er es nur in seinen charakteristischen Teilen liest. Der Inserent erwartet, dass es vollständig gelesen werde, und macht sich daher strafbar, wenn der Sinn des vollständigen Inserates einen Ausnahmeverkauf ankündigt. Andererseits weiss er, dass von Inseraten oft nur die Schlagzeilen zur Kenntnis genommen werden, und muss sich daher dabei behaften lassen, wenn der Durchschnittsleser aus diesen Zeilen auf einen Ausnahmeverkauf schliesst, selbst wenn dieser Eindruck durch die übrigen Teile des Inserates abgeschwächt oder aufgehoben wird.

Der Inserent kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Inserat einen Sinne verrate, den der Leser unter Verwendung anderweitigen Wissens als unwahr erkennen könnte. Dem Beschwerdeführer hilft daher der Einwand nicht, dem Publikum sei bekannt, dass um die Weihnachtszeit keine Ausverkäufe veranstaltet werden. Er muss sich den Sinn des Inserates so entgegenhalten lassen, wie er ihn bewusst gutgeheissen hat, denn er hat erwartet, dass auch der Leser es so verstehe und es für wahr halte, d.h. darauf hereinfalle. Der Zweck des Art. 20 Abs. 1 lit. a AO wäre illusorisch, wenn sich der Inserent, der entgegen dem Verbote, um die Weihnachtszeit Ausverkäufe oder Ausnahmeverkäufe durchzuführen (Art. 9 AO), auf diese Zeit hin einen solchen Verkauf ankündigt, auf das Wissen des Publikums um das Verbot berufen könnte.

5. — Der Beschwerdeführer will dem beanstandeten Inserat lediglich den Sinn beilegen, dass bei der Möbel-Pfister A.-G. günstiger eingekauft werden könne als bei Konkurrenzfirmen. Auf *diesen* Vorteil bezieht er insbesondere die Wendung « grosse Chance », die das Inserat verwendet. Zu Unrecht. Gewiss kündigt ein Inserat, das diese Wendung gebraucht oder das wie jenes der Möbel-Pfister A.-G. von Angeboten spricht, die man nicht « verpassen » dürfe, nicht notwendigerweise einen Ausnahmeverkauf an. Die « Chance » kann sehr wohl darin bestehen, dass man beim Inserenten statt beim Konkurrenten kauft, und man kann sie « verpassen », weil man in der Regel nur einmal

in die Lage kommt, Möbel als Aussteuer kaufen zu müssen. Allein der Beschwerdeführer hat sich nicht darauf beschränkt, die erwähnten Worte zu gebrauchen. Das Inserat verwendet sie in Verbindung mit den Worten « Weihnachts-Sparaussteuern » und « Weihnachts-Sparangebote ». Der Leser muss auf den Gedanken kommen, die Möbel-Pfister A.-G. mache auf Weihnachten hin ein Sonderangebot, das günstiger sei als ihre üblichen Angebote, eben ein *Sparangebot* ; wenn er von ihm Gebrauch mache, könne er Geld einsparen, das er sonst ausgeben müsste. Der Eindruck eines Sonderangebotes wird noch verstärkt dadurch, dass das Inserat drei ganz bestimmte Aussteuern anbietet, die es als « Weihnachts-Sparaussteuern » Nr. 1, 2 und 3 bezeichnet, als ob die Firma gerade auf diesen und nur auf diesen Aussteuern im Hinblick auf Weihnachten ein Entgegenkommen zeigen würde. Der Leser muss denken, dass die « grosse Chance » in der Ausnützung dieses Entgegenkommens bestehe und dass sie nach Weihnachten « verpasst » sei. Der Beschwerdeführer sieht das « vorübergehende Element » in der Verlobung, die das Bedürfnis nach einer Aussteuer begründe und zur Weihnachtszeit besonders häufig gefeiert werde. Im Inserat ist das Wort « Weihnacht » jedoch nicht auf die Verlobungen, sondern auf die angebotene Ware bezogen ; das Inserat spricht nicht von « Weihnachts-Brautleuten » oder « Weihnachts-Verlobungen », sondern von « Weihnachts-Sparaussteuern » und « Weihnachts-Sparangeboten ». So verwendet, gibt das Wort « Weihnacht » dem Inserat unverkennbar den Sinn eines zeitlich (und sachlich) begrenzten Sonderangebotes der Möbel-Pfister A.-G. Der objektive Tatbestand der Ankündigung eines nicht bewilligten Ausnahmeverkaufes im Sinne der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 lit. a AO ist somit erfüllt.

6. — Subjektive Voraussetzung der Bestrafung ist der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit (Art. 20 Abs. 1 und 2 AO). Aus der verbindlichen Feststellung des Obergerichts, dass der Beschwerdeführer sich von Anfang an bewusst war,

dass das Inserat beim Leser den Eindruck der Ankündigung eines Ausnahmeverkaufes erwecke, sowie der Feststellung, dass er diesen Eindruck gerade bezweckt hat, ergibt sich der Vorsatz; der Beschwerdeführer hat die Tat bewusst und gewollt begangen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

V. JAGD UND VOGELSCHUTZ

CHASSE ET PROTECTION DES OISEAUX

39. Urteil des Kassationshofes vom 11. Juli 1950 i. S. Noser gegen Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus.

Art. 48 BG über Jagd und Vogelschutz. Jagdhehlerei.

- a) Die Bestimmung bezieht sich auch auf Teile gefrevelter Tiere.
 b) Begriff des Verheimlichens.
Art. 277bis Abs. 1 BStP. Vermutungen sind nicht tatsächliche Feststellungen.

Art. 48 de la loi sur la chasse et la protection des oiseaux.

- a) Cette disposition s'applique aussi lorsqu'il s'agit de parties d'animaux provenant de braconnage.
 b) Notion du recel.
Art. 277bis al. 1 PPF. Des suppositions ne sont pas des constatations de fait.

Art. 48 della LF su la caccia e la protezione degli uccelli. Ricettazione.

- a) Questo disposto è applicabile anche quando si tratta di parti di animali cacciati di contrabbando.
 b) Nozione del « tenere nascosto ».
Art. 277bis cp. 1 PPF. Supposizioni non sono accertamenti di fatto.

A. — Am 13. September 1949 trafen der Wildhüter und ein Polizeigefreiter im Elternhause des Josef Noser Erhebungen und wollten es durchsuchen, weil Noser ihnen erklärt hatte, er habe eine erlegte Gemse dorthin verbracht, und sie ihn des Jagdfrevels verdächtigten. Die Eltern Nosers gaben glaubwürdig an, dass sie von Fleisch, das ihr

Sohn in letzter Zeit heimgebracht hätte, nichts wüssten. Hedwig Noser, die Schwester des Josef, die vor dem Hause stand, verschwand plötzlich und zeigte sich trotz lauten Rufens der Mutter nicht mehr. Nach längerem Suchen fand der Wildhüter sie im dunkeln Keller, wo sie sich unter einer Hurde geschickt verborgen hielt. Am gleichen Orte entdeckte er ein Gefäss mit frisch in Sulz gelegtem Fleisch. Über Art und Herkunft des Fleisches befragt, erwiderte Hedwig Noser, dass sie weder der Polizei noch dem Wildhüter eine Antwort schuldig sei und es niemanden etwas angehe, woher dieses Fleisch stamme. Sie verweigerte jede Auskunft. Das Fleisch war das eines Rehens, das Josef Noser wenige Tage vorher widerrechtlich jagt hatte.

B. — Der Jagdhehlerei im Sinne des Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz (JVG) beschuldigt, behauptete Hedwig Noser, sie habe im Keller lediglich Ordnung gemacht, sie habe sich dort nicht verborgen. Das Polizeigericht des Kantons Glarus erklärte sie am 5. April 1950 der erwähnten Übertretung schuldig und büsste sie mit Fr. 200.—. Zur Begründung führte es aus, es habe den bestimmten Eindruck, dass Hedwig Noser vom Wildfrevel Kenntnis gehabt habe und am Tage der Hausdurchsuchung nicht zufällig mit Räumungsarbeiten im Keller beschäftigt gewesen sei, sondern viel eher versucht habe, das gefrevelte Fleisch zu verstecken. Ihr Benehmen sei ein Verheimlichen nach Art. 48 JVG. Hätte sie ein reines Gewissen gehabt, hätte sie dem Landjäger und dem Wildhüter Rede und Antwort gestanden, ferner hätte sie das wiederholte Rufen ihrer Mutter hören müssen. Sie habe aber absichtlich den Beamten ausweichen wollen und geglaubt, man würde sie im dunkeln Keller nicht finden.

C. — Hedwig Noser führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Freisprechung. Sie macht geltend, ihre Bemerkung, es gehe niemanden etwas an, woher das Fleisch sei, sie gebe keine Auskunft, erfülle den Tatbestand der Verheimlichung eines gefrevelten Tie-